



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur antisemitischen Bewegung in Frankreich

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur antisemitischen Bewegung in Frankreich



Der antisemitische Kongreß in Lyon am 25. November 1896 verdient in mehrfacher Beziehung Beachtung. Wie sich der Kongreß zeitlich den Kundgebungen der Bischöfe und der republikanischen Kleriker angeschlossen hat, so ist auch weit mehr als bei frühern Gelegenheiten der innere, sachliche Zusammenhang zwischen der katholischen und der antisemitischen Bewegung in Frankreich bemerkbar geworden. Wer die Schriften der Brüder Lémann gelesen hatte, der bekehrten Israeliten aus dem Elsaß, die jetzt Priester sind und eine ähnliche Rolle zu spielen berufen zu sein scheinen wie früher ihre Landsleute und ehemaligen Glaubensgenossen, die Brüder Theodor und Alfons Ratisbonne, die Stifter der Bekehrungsanstalt Notre Dame de Sion, wer die ältere Litteratur über die Stellung der katholischen Kirche zur Judenfrage verfolgt hat, z. B. die Schriften von Gougenot des Mousseaux: *Le Juif, le Judaïsme et la Judaisation des peuples chrétiens*, von Abbé Chabauty: *Les Juifs, nos maitres*, von Saint-André: *Francs maçons et Juifs*, dem konnte nicht entgehen, daß ein Feldzug gegen die Juden planmäßig vorbereitet wurde, wobei die Juden nicht nur als Feinde der katholischen Religion, sondern auch als Feinde der französischen Nation angeschwärzt und als Mitglieder einer internationalen freimaurerischen Verschwörung gekennzeichnet wurden, die es auf den katholischen Glauben nicht minder abgesehen hätten wie auf das katholische Kapital. Als Drummond *La France juive* herausgab, da war diese Bewegung längst im Gange. Der Zusammenhang dieser litterarischen und kirchlichen Bestrebungen wurde aber besonders ersichtlich durch den einstimmigen Beschluß des Kongresses von Lyon, durch den der Antrag des neuen Führers der Antisemiten, d'Elissagaray, angenommen wurde, der lautet: „In Erwägung, daß die Juden die pornographische Litteratur begünstigen, die Ehescheidung in Frankreich eingeführt, Wucher und den Diebstahl begünstigende Gesetze ins Land gebracht haben, daß sie das Vaterland zu verraten stets bereit sind, soll das Gesetz von 1791, das die Juden in den bürgerlichen Verband aufgenommen hat, und soll das Dekret von 1870, das den Juden von Algier die Rechte französischer Staatsbürger verliehen hat, aufgehoben werden; in Erwartung solcher Gesetze aber sollen einstweilen die Juden von der Laufbahn als Lehrer, als Richter, Beamte oder Offiziere ausgeschlossen werden.“

Dieser Antrag enthält in der Begründung wie in der Schlussfolgerung nur Dinge, die von der katholischen Litteratur längst in allen Tonarten wiederholt worden sind. Josef Lémann z. B. hat in seiner 1886 erschienenen und seitdem schon in achter Auflage gedruckten, von F. Bechtold auch ins Deutsche übersetzten Schrift: „Der Eintritt der Israeliten in die bürgerliche Gesellschaft der christlichen Staaten“ den Satz aufgestellt, die Emanzipation von 1791 sei eine Übereilung gewesen, die Schraube müsse zurückgedreht, das Gesetz müsse wieder aufgehoben werden, und dann möge man zusehen, wie man etwa stufenweise die Israeliten in die bürgerliche Gesellschaft wieder einführen könne. Das Buch ist nicht nur mit Genehmigung des Kardinal-Erzbischofs Caverot von Lyon gedruckt worden, der zuvor ein Gutachten des Senators Lucien Brun eingeholt hatte; auch die Bischöfe von Nancy, Montpellier, Clermont, Périgueux, Rodez, die Erzbischöfe von Aiz, Tours, Chambéry und Bourges, der Nuntius Rotelli in Paris und der Kardinalvikar Parrochi in Rom haben den Verfasser beglückwünscht. Wir haben es also ohne Zweifel mit einer Schrift zu thun, die, wenn auch nicht im Auftrage, so doch ganz im Sinne der Kirche geschrieben worden und nicht als vereinzelte Meinungsäußerung eines Privatmannes zu betrachten ist.

Der Senator Lucien Brun hatte in dem erwähnten Gutachten die Meinung ausgesprochen, ein besondrer Wert der Schrift von Lémann bestehe darin, daß sie dem Wunsche Papst Leo's XIII. entspreche, daß die katholischen Schriftsteller auf geschichtlichem Boden vorgehen und aus den Quellen Beweise für die unzähligen Wohlthaten schöpfen möchten, die die bürgerliche Gesellschaft der katholischen Religion verdanke. In der That hat Abbé Lémann im zweiten Teil seiner Schrift den Gedanken ausgeführt, daß sich die katholische Kirche in der Vergangenheit den Juden gegenüber stets einer rührenden Sanftmut, echt evangelischer Milde und liebevoller Nachsicht befleißigt und den Juden vollständige Gewissensfreiheit und ungestörte Ausübung des Glaubens gestattet habe; die Kirche habe sich darauf beschränkt, am Karfreitage für die Bekehrung der Juden beten zu lassen, sie habe durch Predigten und öffentliche Disputationen auf die Irrenden einzuwirken gesucht, den Unterricht im Hebräischen zur Förderung der Bekehrung verbreitet, die mosaischen Bücher mit Ehrfurcht behandelt und nur den Talmud verbrennen lassen. Die Kirche habe auch stets die Juden gegen die Laien geschützt, die sie ausrotten wollten; die Kirche sei es gewesen, die den Verfolgten in Rom und in Avignon Zufluchtsstätten bereitet habe. Eins allerdings habe sich die Kirche immer zur Pflicht gemacht, die Juden von der christlichen Gesellschaft fern zu halten. Nicht die katholische Kirche, sondern gerade deren Feinde, Muhammed, Luther, Voltaire usw. seien auch die erbittertsten Gegner der Juden gewesen.

Wir wollen diese Ausführungen auf sich beruhen lassen. Wir glauben nicht, daß es den Gebrüdern Lémann gelingen wird, durch solche Erörterungen

ihre ehemaligen Glaubensgenossen zu bekehren, wie der bekehrte Rabbiner Serome de Sainte-Foi auf dem Kongreß von Tortosa (1413) zwölf der anwesenden Rabbiner von der Falschheit ihres Glaubens überzeugt hat, den sie sofort abschwuren, worauf Tausende von Juden ihrem Beispiel folgten, ähnlich wie Salomon, der Sohn des Levi, zum Christentum bekehrt und zum Bischof von Burgos gewählt († 1435), mit seinen drei Söhnen, darunter zwei Bischöfen, als Befehrer mit so großem Erfolge thätig gewesen ist.

Nicht minder bedenklich scheinen die Ausführungen des Abbé Josef Lémann zu sein, durch die bewiesen werden soll, daß es Ludwig XVI. gewesen sei, der die Emanzipation der Juden durch das Edikt von 1784 vorbereitet habe und an der vollen Verwirklichung seiner Absichten nur durch die Revolution verhindert worden sei. „Die Revolution ist eine Diebin,“ sagt Abbé Josef Lémann, denn sie hat dem Königtum die Ehre der Emanzipation der Juden weggeschmuppelt, wie der Teufel von Abeginn, den die Kirchenlehrer den „Affen Gottes“ nannten. Damit soll wohl nur für das Königtum in Frankreich unter den unbekehrten Juden geworben werden. Der Patentbrief vom 10. Juli 1784, der sich nur auf die Juden im Elsaß bezieht und die Juden zur Wahl eines festen Wohnsitzes zwingt, fremde Juden verbannt, die Eheschließung der königlichen Genehmigung vorbehält, die Ausübung von Gewerben von schweren Bedingungen abhängig macht, einer Judenfamilie nur die Erwerbung eines ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Hauses mit Garten gestattet, wäre also nach Lémann ein erster Schritt zur Emanzipation der Juden gewesen; als solcher könnte aber höchstens die Aufhebung des Thorzolls der Juden durch das Edikt vom Januar 1784 betrachtet werden. Diese Abgabe (*impôt du pied fourchu*) wurde von Juden und vom Vieh nach ähnlicher Abstufung erhoben. Die Vorgeschichte des Patentbriefes vom Juli 1784 dagegen weist schon darauf hin, daß der König nicht die Rechte der Juden erweitern, sondern Ordnung schaffen wollte. Seit 1779 war nämlich im Elsaß, wo Juden aus der Schweiz, aus Deutschland und Polen, besonders als Pferdehändler für den Bedarf des Heeres, Aufnahme gefunden hatten, eine außerordentliche Verschuldung des Bauernstandes, vorzüglich im Sundgau zu Tage getreten. Damals wurden plötzlich allenthalben von den Schuldnern, die verklagt worden waren, gefälschte hebräische Quittungen vorgewiesen, als deren Urheber der Landvogt Hell zu Landser verdächtig war. Vergeblich sicherte der König durch Patentbrief vom 27. Mai 1780 den Schuldnern Strafflosigkeit zu für den Fall, daß sie auf die Geltendmachung der falschen Quittungen verzichteten; vergeblich bemühte sich der Conseil Souverain zu Kolmar, der mit der Ordnung der Angelegenheit beauftragt war, einen Ausgleich zu schaffen. Das Gericht zu Kolmar verlangte von den jüdischen Klägern zur Entkräftung der Quittungen die Eidesleistung nach jüdischem Ritus, wie es in Deutschland üblich war, und auch der Patentbrief vom 10. Juli 1784 (Art. 18) bestätigte diese An-

ordnung des Gerichtshofes zu Kolmar. Die Forderungen der Juden im Elsaß wurden damals auf zwölf bis fünfzehn Millionen Livres berechnet; der elsässische Abgeordnete Kewbell erklärte in der konstituierenden Versammlung am 27. September 1791, die Juden wollten sich mit vier Millionen zufrieden geben, wenn der Staat diese Leistung übernehme. Die Versammlung beschäftigte sich aber mit dieser Angelegenheit nicht weiter.

Es ist sehr belustigend, zu sehen, wie im Gegensatz zu den Ausführungen der katholischen antisemitischen Schriftsteller und der Redner beim Kongreß von Lyon die hervorragenden Persönlichkeiten, die die Redaktion des Blattes *Archives Israélites* aus Anlaß des hundertsten Jahrestags des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. September 1791 um ihre Meinung über die Bedeutung des Ereignisses befragt hatte, von Verdiensten der katholischen Kirche und des französischen Königtums um die Juden nichts zu sagen wußten. Barthélemy Saint-Hilaire meinte, ohne das Alte Testament wäre das Neue nicht möglich gewesen; es sei das Verdienst Voltaires, den Geist der Duldung verbreitet zu haben, obwohl er selbst nicht duldsam gewesen sei. Jules Simon erklärte, die Katholiken seien der Nationalversammlung ebenso viel Dank schuldig wie die Juden; denn sie habe den Juden die Eigenschaft als Verfolgte, den Katholiken die Eigenschaft als Verfolger genommen. Ähnlich andre Größen. Nur im *Figaro* schalt Philipp de Grandlieu die Juden, weil sie vergessen hätten, daß der edle König Ludwig XVI. die Emanzipationsdekrete unterzeichnet hätte, während sie doch infolge dieses hochherzigen Entschlusses des Königs heute sagen könnten, wie Mardochoai in Racines *Esther*: „Ich regiere das Reich, in dem ich Sklave war.“ „Am 27. September 1791 waren die Juden in Frankreich nichts, das war nicht genug; am 27. September 1891 sind die Juden in Frankreich alles, oder fast alles, ist das nicht zuviel?“

Daß die Franzosen von 1891 das Verdienst der Emanzipation von 1791, das die Katholiken sich und dem Königtum zumessen, dem Volke, der großen Nation zuerkennen, ist ja begreiflich. Die Auseinandersetzung über diese Meinungsverschiedenheiten können wir füglich den Franzosen überlassen.

Uns Deutsche berührt zunächst eine andre Frage. Gelegentlich des Gedentags von 1791 ist ebenso wie beim antisemitischen Kongreß in Lyon der in der antisemitischen katholischen Litteratur aus früherer Zeit, besonders von den Brüdern Lémann mannichfach ausgeführte Gedanke wiederholt worden, daß die französische Nation allein die Hochherzigkeit und den ritterlichen Sinn gehabt habe, die zu einem so großen Entschlusse wie der Emanzipation der Juden nötig seien, kein andres Volk sei dazu imstande gewesen.

Solcher Überhebung gegenüber dürfte es am Platze sein, darauf aufmerksam zu machen, daß einerseits die Mittel zur Ausführung des Gedankens, daß den Juden die vollen bürgerlichen Rechte zu gewähren seien, schon vor der

französischen Revolution beraten wurden, und zwar nicht in Frankreich, sondern in Deutschland, und nicht von Franzosen, sondern von Angehörigen aller Nationen Europas, und daß andererseits Frankreich allerdings zuerst durch die Nationalversammlung den Gedanken verwirklichte, daß aber dieser Beschluß nicht nur im Elsaß und in Lothringen, sondern ebenso im südlichen Frankreich heftigen Widerspruch erfuhr, und nicht nur vonseiten der Christen, sondern ganz besonders vonseiten der französischen Glaubensgenossen der Juden. Dabei ist beachtenswert, daß die klerikalen Antisemiten in Frankreich jetzt bestrebt sind, diese Thatfachen zu dem Zwecke wieder hervorzuholen, den ganzen Unwillen der französischen Antisemiten über die Emanzipation auf die Freimaurer und insbesondre auf die deutschen Freimaurer abzulenken und die Judenhege gegen die Juden deutschen und elsässischen Ursprungs zu richten, und zwar, wie wir sehen werden, im Einklange mit alten Überlieferungen.

Man mag den französischen Martinisten die Ehre zuerkennen, zuerst in Frankreich das Interesse für die Sache der Juden in weitem Kreise verbreitet und Beziehungen im Auslande angeknüpft zu haben; Toland hat für die Juden in England schon 1715 die Naturalisation verlangt. Die erste That folgte doch erst viel später; das war die Zulassung der Juden in den Freimaurerorden. Diese Aufnahme wurde vorbereitet durch die Illuminaten in Baiern, an deren Spitze Professor Weishaupt in Ingolstadt stand; sie wurde beschlossen oder erfolgte thatsächlich 1781 in dem Konvent zu Wilhelmsbad bei Frankfurt, der unter dem Protektorate des Herzogs Ferdinand von Braunschweig und unter Zustimmung andrer deutscher Fürsten abgehalten wurde. In Deutschland hatte Lessing Schule gemacht und durch die dem Decamerone des Boccaccio entlehnte Parabel von den drei Ringen den Geist der Duldsamkeit geweckt. Lessings Schüler Moses Mendelssohn erwarb sich gerade dadurch die Sympathien der damals sogenannten „fortgeschrittenen Kreise Berlins“ (le cercle avancé de Berlin), daß er durch seine Versuche, zwischen den Bekenntnissen zu vermitteln, ganz besonders aber durch seine deutsche Übersetzung und durch Berichtigung des Pentateuch den Zorn der orthodoxen Glaubensgenossen, besonders der polnischen Juden auf sich gezogen hatte; Mendelssohn wirkte aber auf die öffentliche Meinung nachdrücklich und machte sie empfänglich für die Schrift des Archivars und nachmaligen Diplomaten Christian Wilhelm Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden.“ Mirabeau, der sich 1786 in Berlin aufhielt, knüpfte mit Dohm, Nicolai, Leuchsenring usw. Beziehungen an und fand im Salon der schönen und geistreichen Henriette Herz in Berlin Anschluß an die Freunde Mendelssohns und an den „fortgeschrittenen Kreis“; seine 1788 in London erschienenen Schriften über Moses Mendelssohn und über die politische Reform der Juden waren die Frucht seines Aufenthalts in Deutschland. Wir kennen nicht die Beziehungen der französischen Logen zu diesen Kreisen Berlins; sicher ist aber, daß die Juden

im Elsaß in der schon erwähnten Angelegenheit der falschen Quittungen durch den Hoflieferanten Cersbeer\*) von Bischheim bei Straßburg sich an Mendelssohn gewendet hatten, der, in der Meinung, daß die Sache besser und nachdrücklicher durch einen Christen vertreten würde, die Sache Dohm überließ; eine französische Übersetzung der vorerwähnten Schrift von Dohm erschien 1781 in Delfau und wurde durch Cersbeer in sechshundert Exemplaren nach Frankreich verschickt, dort aber angehalten und eingestampft.

Cersbeer stand auch in Beziehungen zu Malesherbes, den Ludwig XVI. 1788 zum Vorsitzenden einer Kommission berufen hatte, die über die Mittel zur Besserung der Lage der Juden beraten sollte. Cersbeer war selbst Mitglied dieser Kommission; er war der erste Jude des Elsaß, der 1775 vom König naturalisirt worden war. Das Gutachten und der Entwurf eines Edikts, die dem König von Malesherbes unterbreitet wurden, blieben zunächst ohne weiteres Ergebnis; der König hatte keine Macht mehr, und sicher drangen die Stimmen, die sich gegen den Entwurf erhoben, bis zum Hofe.

Während nämlich Cersbeer und Mirabeau, Abbé Grégoire und deren Genossen aus Deutschland, wie wir gesehen haben, Zustimmung und Unterstützung fanden, erwachsen dem Unternehmen aus dem Lande selbst mächtige Gegnerschaften. Das ganze Elsaß erhob sich dagegen. In den Vorstellungen der Provinzialstände des Elsaß über die Wünsche und Klagen, die der Nationalversammlung unterbreitet werden sollten, wurde in dringlichster Weise „vor dieser neuen Gefahr, die der Provinz drohe,“ gewarnt. In diesen cahiers des vœux et doléances wird eine so ruhige, sachliche, aber nachdrückliche Sprache geführt, daß der Eindruck, als handle es sich um religiöse Unduldsamkeit, beim Durchlesen dieser Schriften gar nicht entsteht; die ganze Bauernschaft scheint durch Wucher zu Grunde gerichtet gewesen zu sein. Selbst die Stadt Straßburg verlangte, daß der von Cersbeer durch falsche Angaben erschlichne königliche Patentbrief, der ihm Hausbesitz und Aufenthalt in der Stadt gestattete, zurückgezogen werde. Am 4. September 1789 berichteten die städtischen Abgeordneten in Paris von Türkheim und Schwendt an den Magistrat in Straßburg: „Wir sind von einer neuen Landplage bedroht: die Juden verlangen bürgerliche Rechte in ganz Frankreich. Das Elsaß wird sich wehren; wir können uns zwar nicht für den Erfolg in dieser Sache verbürgen, die Ihnen so sehr am Herzen liegt; wir werden uns aber jeder Anstrengung unterziehen, um unser Heimatland vor diesem neuen Unheil zu bewahren.“ Der elsässische Abgeordnete Newbell forderte in einem offenen Briefe Camille Desmoulins auf, sich einmal selbst ins Elsaß zu begeben und nach dem Rechten

\*) Cersbeer war von Ludwig XVI. zum *directeur des fourrages militaires* ernannt worden. Der Landgraf von Hessen, der Fürst von Nassau und der Herzog von Zweibrücken, die die Fremdenregimenter stellten, hatten ihm den Titel Kommerzienrat verliehen; seine Enkel waren die Brüder Ratisbonne, die schon erwähnten bekannten Konvertiten.

zu sehen; „ein paar Stunden würden genügen, ihn von seinem Wahne zu bekehren, als wären die Juden die Bedrückten, die zu befreien wären; seine Teilnahme würde sich im Gegenteil dieser tüchtigen und arbeitsamen Bevölkerung zuwenden, die durch eine grausame Horde von Afrikanern in der schrecklichsten Weise ausgebeutet werde.“ Die Nationalversammlung erkannte am 24. September 1789 nur den Protestanten und den Komödianten die bisher vorenthaltenden bürgerlichen Rechte zu, die Frage der Juden setzte sie von der Tagesordnung ab. Man unterhandelte; man unterschied zwischen den „deutschen Juden im Elsaß,“ die sich an die Municipalität von Paris gewendet hatten und durch Dekret vom 16. April 1790 unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurden, und den aus Portugal und Spanien eingewanderten und den in Avignon sesshaften Juden, denen die Fortsetzung des bisher durch königliche Patentbriefe gesicherten Schutzes durch Dekret vom 28. Juli 1790 zugesichert wurde. In der That hatten die Juden aus Spanien und Portugal seit Jahrhunderten Naturalisationsbriefe erhalten; den Juden in der Grafschaft Avignon waren die früher von den Päpsten verliehenen Freiheiten wiederholt erneuert worden. Warum aber wurde diese Unterscheidung gemacht, und wie erklärt sich das Zögern in dem Entschlusse dieser Versammlung, die doch die großen Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit ausgerufen hatte? Die Frage der Emanzipation der Juden wurde noch am 30. April 1790 vertagt, und erst am 27. September 1791 räumte die Konstituante mit allen Vorbehalten auf und sprach allen Juden die Bürgerrechte zu. Diese Zögerung ist nicht nur durch die energischen Gegenstellungen aus dem Elsaß zu erklären, sondern wohl ganz besonders durch den Widerstand der längst naturalisirten, als Handelsleute und Grundbesitzer ansässigen hochgeachteten Juden im Süden Frankreichs. Die portugiesischen Juden von Bordeaux und Bayonne hatten schon 1788 ihrem Gönner Malesherbes erklären lassen, daß sie um den Preis einer Gleichstellung mit den Juden aus dem Elsaß auf eine Verbesserung ihrer durchaus erträglichen Lage gern verzichten wollten; sie hätten keineswegs den Wunsch, den Juden aus allen Teilen der Welt gleichgestellt zu werden, da sie eine unüberwindliche Abneigung gegen die Vermischung mit verschiedenen Gattungen von Juden hätten. Damit war insbesondere auf den Gegensatz zu den Juden von Avignon und vom Elsaß, auf den Gegensatz zwischen den fortschrittlich gesinnten Juden des Südens und den Anhängern des Talmud im Elsaß hingewiesen. Die portugiesischen und spanischen Juden betonten aber auch den Unterschied der Abstammung. Die Juden von Bordeaux und Bayonne beriefen sich darauf, daß sie immer eine überlegene Stellung in der Nation eingenommen hätten wegen ihrer reinen, ungemischten, durch uralte Überlieferungen bestätigten Abstammung von den Hauptlingen aus der Zeit der Gefangenschaft in Babylonien, während damals, wie auch später, über das Her-

kommen der elsässischen, deutschen und polnischen Juden in verächtlicher Weise gesprochen wurde.

Der Beschluß der Nationalversammlung vom 27. September 1797 glich jedoch alle Unterschiede in der Nation zwischen Christen und Juden und zwischen den Juden unter sich völlig aus. Der Grundsatz der Gleichheit und Brüderlichkeit war ausgerufen worden, und man hätte füglich erwarten können, daß damit, wenn auch nicht die Anschauungen und Sitten sofort umgewandelt sein würden, doch die Aufgabe der Gesetzgebung abgeschlossen sein würde.

So kam es aber nicht. Die Hoffnung, daß sich die Juden des Elsaß nach der Gleichstellung mit ihren Mitbürgern einem andern Erwerb als dem Schacher und Wucher zuwenden würden, erfüllte sich nicht. Die Verschuldung der elsässischen Landwirte, die man 1780 auf zwölf bis fünfzehn Millionen berechnet hatte, wurde 1807 infolge des Schachers mit Assignaten auf siebenzig Millionen berechnet, durchweg Guthaben jüdischer Gläubiger. Napoleon I., der eine große Vorliebe für das Elsaß hatte, aus dem er so tüchtige Soldaten bezog, beschloß der verarmten Provinz aufzuhelfen und zugleich den elsässischen Juden eine Aufmahnung zu besserem Verhalten zu erteilen. Durch Dekret vom 30. Mai 1806 wurde für alle Klagen von Juden gegen Landwirte in den Departements der Saar, der Ruhr, Donnersberg, Ober- und Niederrhein, Rhein und Mosel, der Mosel und der Vogesen ein Moratorium von der Dauer eines Jahres verfügt und auf den 15. Juli eine Versammlung der hervorragendsten Juden des Reichs nach Paris berufen, denen Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden, um der Regierung ein Urteil darüber zu verschaffen, ob nicht die Glaubenssätze der Juden mit den Satzungen der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch stünden. Für solche Fälle war in den Eingangsworten des Dekrets Unterordnung unter das bürgerliche Gesetz in Aussicht gestellt. Die Antworten waren im allgemeinen beruhigend. Der Kaiser wollte noch eine religiöse Garantie für die Richtigkeit dieser meist von Laien erteilten Antworten in der Form einer authentischen Interpretation; kurz, der Kaiser wollte noch eine Art von „Gallitanischen Artikeln“ feststellen, ähnlich der katholischen Deklaration von 1682. Der Kaiser berief den „Großen Sanhédrin“ auf den 4. Februar 1807 nach Paris, um ihm die Antworten der assemblée d'individus professant la religion juive et habitant le territoire français zur Bestätigung vorzulegen. Befriedigt war der Kaiser durch die Beschlüsse des Großen Sanhédrin sicher nicht. Durch mehrere Dekrete vom 17. März 1808 wurde zwar das Moratorium von 1806 aufgehoben, aber weiter verfügt, daß alle Schuldurfunden von Minderjährigen, von Ehefrauen, die ohne Zustimmung der Ehegatten, von Soldaten und Offizieren, die ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten Schuldurfunden unterschrieben, null und nichtig sein sollten; Forderungen, die mehr als zehn Prozent Zinsen ent-

hielten, sollten ebenfalls für nichtig erklärt werden; die Gerichte sollten ermächtigt werden, den Zinsfuß bis auf fünf Prozent herabzusetzen und überdies den Schuldnern Zahlungsfristen zu gewähren. Keinerlei Schuldburkunde zu Gunsten eines Juden (mit Ausnahme der Handelsschulden) sollte beigetrieben werden können, wenn nicht der Beweis geführt würde, daß der Schuldbetrag ganz und ohne Bucher geliefert worden sei. Juden sollten Handel oder Gewerbe irgend welcher Art, ohne vorher beim Präfekten ein jährlich zu erneuerndes Patent gelöst zu haben, bei Vermeidung der Nichtigkeit jeder Handlung nicht betreiben können. Im Ober- und Niederrhein sollte kein Jude mehr Wohnung nehmen dürfen, in keinem Departement des Reichs aber sollten Juden zugelassen werden, die nicht schon irgendwo im Reiche ein Domizil hätten. Von der Befugnis, Stellvertreter zum Heeresdienste zu stellen, sollten Juden ausgeschlossen und zur persönlichen Dienstleistung angehalten werden (erst 1812 wurde Stellvertretung durch Glaubensgenossen gestattet). Diese Dekrete sollten zunächst zehn Jahre in Geltung bleiben; auf die eigentlichen französischen Juden in Bordeaux und in den Departements der Gironde und des Landes sollten sie keine Anwendung finden (*n'ayant donné lieu à aucune plainte et ne se livrant pas à un trafic illicite*). Die Dekrete waren also Ausnahmegesetze gegen die deutschen Juden im Elsaß; den südfranzösischen Juden wurden durch Dekret vom 26. Dezember 1813 die von Paris gleich gestellt. Der Kaiser hatte den festen Vorsatz ausgesprochen, durch solche Mittel die Juden des Elsaß in die bürgerlichen Sittengesetze des Landes einzuführen, und hatte zu diesem Zwecke Maßregeln ergriffen, die 1718 gegen die Juden von Metz vom Staatsrate verhängt worden waren. Schon 1806 hatte der Kaiser der Versammlung jüdischer Abgeordneten in Paris durch den Minister eröffnen lassen: „Ihr habt keinen Grund mehr zur Klage; ihr könnt euch also künftig nicht mehr durch die alten Klagegründe rechtfertigen.“

Als die Bourbonen durch die Charte von 1814 die Grundsätze der Gleichheit wieder hergestellt hatten, galten gleichwohl die Dekrete von 1808 noch für anwendbar nach dem Satze: *Lex posterior generalis non derogat priori speciali*, da das Ausnahmegesetz als ein örtliches galt. Als die Frist für die Gültigkeit der Dekrete sich ihrem Ende näherte, wurden aus verschiedenen Departements, ganz besonders dringlich aus dem Ober- und Unterelsaß Anträge der Generalräte an das Ministerium gerichtet, daß die Ausnahmedekrete gegen die „deutschen Juden“ auf weitere zehn Jahre verlängert oder doch ein Übergangsgesetz erlassen werden möchte. Die Anträge, über die die Kammer der Pairs zur Tagesordnung überging, wurde von der Kammer der Deputirten der Regierung mit nachdrücklicher Begründung zur Erwägung überwiesen (Sizung vom 26. Februar 1818). Das israelitische Oberkonsistorium zu Paris richtete im Mai 1818 ein Rundschreiben an die Konsistorien der unter dem Ausnahmegesetze stehenden Departements mit der Mahnung, die

Glaubensgenossen möchten ihren Schuldnern Erleichterungen gewähren und alles unterlassen, was die alten Vorurteile wieder beleben könnte. Die Regierung brachte keinen weiteren Gesetzentwurf ein, und damit hätte die Sache erledigt sein sollen. Aber die Gerichtshöfe des Elsaß waren anderer Ansicht. Der Appellhof in Kolmar hatte am 10. Februar 1809 entschieden, daß der Eid, durch den die „deutschen Juden“ die Richtigkeit einer beanstandeten Forderung zu erhärten hatten, *more judaico* zu schwören sei, und zwar nach der alten Formel, die die entsetzlichsten Verwünschungen für den Meineidigen enthielt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde die Eidesleistung abgelehnt; nach Nachrichten aus jener Zeit wurde durch Handhabung des Dekrets von 1808 das Ergebnis erzielt, daß sechzig von siebenzig Millionen der jüdischen Guthaben für nichtig erklärt wurden. Die Verurteilungen gegen Wucher im Bereiche des Appellhofes in Kolmar erfolgten fast ausschließlich gegen Juden, während z. B. der Appellhof in Nîmes am 10. Januar 1827 die Erklärung abgeben konnte, daß seit 1808 im ganzen Süden Frankreichs unter den vielen Tausenden von Urteilen wegen Wuchers nur zwei gegen Juden gerichtet gewesen seien. Während die Juden im Süden Frankreichs längst durch Grundbesitz, durch feste Handelsgeschäfte oder Gewerbe die Wahlfähigkeit hatten, zählte man um 1845 im ganzen Oberelsaß nur vier- und siebenzig wahlberechtigte Juden; im ganzen Elsaß war damals nur ein einziger Jude Beamter; die Juden des Elsaß waren noch immer strenge Talmudisten, und da sie sich für den Vorabend des Sabbath und für diesen selbst wie während der zahlreichen Festtage jeder Arbeit enthielten und überdies sich der durch die Bourbons wieder eingeführten Heiligung des Sonntags fügen mußten, feierten sie fast während der Hälfte des Jahres und waren für ständige Arbeiten nicht zu gebrauchen. Die geachteten Namen von Juden in Frankreich gehörten damals alle dem Süden, der Einwanderung aus Portugal, an.

Der Gerichtshof in Kolmar hielt auch nach 1818, d. h. nach Ablauf der Gestungsfrist für die Dekrete von 1808, an der Rechtsprechung über den Beweiseid der Juden fest. In einer Entscheidung vom 13. Januar 1828 führte der Gerichtshof in Kolmar aus, das bürgerliche Gesetz (§ 121 des Code de procédure civile) habe nur die bürgerliche Form des Eides geregelt, aber nicht dessen religiösen Inhalt, den das Edikt von 1784 festgelegt habe, das demnach für die nach dem Talmud betenden elsässischen Juden noch bindend sei, während die portugiesischen, dem reinen Mosaischen Ritus anhängenden Juden schon 1728 bezüglich des Eides den Christen hätten gleichgestellt werden können. Auch den Quäkern sei durch einen Spruch des Kassationshofes vom 28. März 1810 gestattet worden, nach ihrer Art zu schwören; die Juden nähmen auch keinen Anstand, in Rechtsstreitigkeiten unter sich nach jüdischem Ritus zu schwören. Diese Entscheidung blieb noch volle siebenzehn Jahre maßgebend für den Gerichtsbrauch. Erst 1846 verwarf der Kassationshof auf einen

Refurs aus dem Elsaß, vertreten durch den Advokaten Crémieux, die Rechtssprechung von Kolmar verworfen; der junge Advokat, der damals einen so glänzenden Sieg erfocht, wurde später der Gründer der Alliance universelle Israélite.

Damit war die letzte Unterscheidung zwischen Juden portugiesischer und deutscher Herkunft in Frankreich beseitigt. Im Elsaß und in den angrenzenden Departements war man über diese Wendung der Dinge sehr bestürzt, und noch kurz vor 1870 wurde in den zahlreichen Schriften über jüdischen Wucher im Elsaß das Bedauern ausgesprochen, daß diese wirksamste Schranke der Ausbeutung der Landwirte gefallen sei. Im übrigen Frankreich blieb die Sache ziemlich unbemerkt, da die „deutschen Juden“ nur in geringer Anzahl in das Innere Frankreichs zogen. In dieser Beziehung ist seit 1870 eine Änderung der Dinge eingetreten. Seitdem Elsaß-Lothringen deutsch geworden ist, hat sich die Zahl der Juden im Reichslande stetig verringert. 1871 waren in der Gesamtbevölkerung des Reichslandes 40938 Juden gezählt worden; 1895 hat man nur 32859 ermittelt, während unter normalen Verhältnissen eine starke Vermehrung sich hätte ergeben sollen. Die Auswanderung war hauptsächlich nach Frankreich (Paris und den östlichen Departements) gerichtet, daneben auch nach Algier, Kanada, Argentinien usw.

Eine Änderung der Dinge war aber auch insofern eingetreten, als die jüdische Einwanderung aus dem Elsaß und aus Deutschland sich bald in unliebsamer Weise bemerkbar machte. Schon ehe die jüngsten Finanzskandale offenkundig wurden, gab Abbé F. Lémann dem Präsidenten Carnot, dessen Großvater für die Emanzipation der Juden in Frankreich gestimmt hatte, und dessen Vater noch unter Ludwig Philipp als Abgeordneter beantragt hatte, Frankreich möge sich an die Spitze einer Bewegung für die Durchführung der Emanzipation in allen Ländern stellen, den Rat, er möge „den Elyséepalast von dem hebräischen Einflusse frei halten, der ein Erbstück seiner Familie sei.“

Wenn der katholische Klerus in Frankreich die antisemitische Bewegung, und sei es auch nur in verschämter Zurückhaltung, fördert und unterstützt, so ist ein solches Unternehmen schon aus dem Grunde begreiflich, weil es der Kirche nicht gleichgiltig sein kann, wenn das dem Stuhle Petri steuerpflichtige Kapital mehr und mehr in die Hände von Ungläubigen gerät. Der Antisemitismus in Frankreich kann aber nur ein Ziel haben: er kann sich nicht gegen die längst völlig nationalisirten Juden portugiesischen Ursprungs richten — das würde man in Frankreich nicht recht begreifen; mit diesen haben sich die Mitbürger und Zeitgenossen längst abgefunden. Der Antisemitismus in Frankreich kann sich nur gegen die Juden deutscher und elsässischer Abstammung richten; diese allein können als Eindringlinge betrachtet und bezeichnet werden. Sie werden auch in den antisemitischen Schriften stets als Deutsche, als Preußen, als Fremde bezeichnet, die eine Nation in der Nation, „einen Staat im Staate“

zu bilden bestrebt seien, wie einst Richelieu von den Protestanten gesagt hat. Und in der That richtet sich auch die neueste Heze gegen die Protestanten im Süden Frankreichs gegen „die Befenner einer aus dem verhaßten Deutschland eingeführten Irrlehre.“ Der Klerus kann eine religiöse Bewegung gegen die Juden in Frankreich als Irrgläubige nicht fertig bringen; darum wird ein nationaler Feldzug eingeleitet. Es ist aber ein unverdientes Schicksal der Juden elssässischer Herkunft, wenn sie als deutsche Juden verschrieen werden, da doch die Mehrzahl nach dem Kriege die Heimat verlassen hat, in der Hoffnung, in der Republik, in dem Lande der Gleichheit bessere Erfahrungen zu machen, als die Leute von Deutschland erwarten zu dürfen glaubten.

Den Juden in Frankreich könnte wohl nichts erwünschter sein, als wenn der katholische Klerus mit seinen Bestrebungen offen aufträte. Dieser Einsicht verschließt sich auch der Klerus nicht, und deshalb werden auch nur Plänkler und Schwärmer ins vordere Treffen geschickt, Leute, von denen man sich jederzeit lossagen kann. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Antisemiten in Frankreich in den Dienst der Revanche, der Deutschenheze getreten sind. Daß die Führer im Streite die Klerikalen sind, darüber können keine Zweifel bestehen.

Es zeigt sich hier wieder einmal, daß in unsrer Zeit kaum ein politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Gegensatz gedacht werden kann, der ohne Beimengung fremder, zur Sache nicht gehörigen Motive ausgefochten werden könnte. Es ist eine Folge unsers Parteilebens, daß ohne solche Legirungen kein genügender Anhang aus den verschiedenen Gruppen von Parteien geworben werden kann. Selbst wirtschaftliche Fragen werden nicht mehr nach ihrem wirtschaftlichen Feingehalt beraten und entschieden, sondern nach den Interessen der Parteien. Zur Beurteilung der antisemitischen Bewegung in Frankreich schien besonders für deutsche Beobachter eine Aufklärung über die Stellung von Interesse zu sein, die der katholische Klerus in der Sache einnimmt; um aber die öffentliche Meinung in Bewegung zu setzen, bedarf es wieder eines kräftigen Koeffizienten, und diesen bildet die Heze gegen Deutschland, das in jeder Gestalt verächtlich gemacht und hassenswert dargestellt wird, hier in der Gestalt deutscher Freimaurer und deutscher Juden, mögen auch diese deutschen Juden dem Elsaß angehören, dessen Wiedergewinnung Frankreich mit allen Mitteln anstrebt. Wenn der katholische Klerus in Frankreich das Land der ersten Söhne der Kirche, der allerchristlichsten Könige, von Protestanten und Juden gründlich säubern will, dann muß vor allen Dingen auf die Wiedererwerbung des Elsaß verzichtet werden. Sind vielleicht in diesem Sinne die vereinzelt ab und zu gehörten Meinungen zu verstehen, das deutsche, stark verletzerte und verjüdelte Elsaß möchten die Deutschen behalten, das französische, katholische Lothringen aber müsse wieder französisch werden?

